

dem Konflikt in der Investiturfrage und sich über zwei Tage hinzog. Doch wird bei dem Fehlen aller unmittelbaren Belege für das Scrutinium des Kaisers aus dem 10. bis 12. Jahrhundert zu erwägen sein, ob die kirchenpolitische Forderung, die es bedeutet, nicht schon vom Reformpapsttum erhoben werden konnte als eine Folgerung aus dem Anspruch Gregors VII. *quod illi liceat imperatores deponere*. Bei den sakralen Bindungen, die das Königtum damals noch besitzt, erscheint sie uns am Ende des 11. Jahrhunderts wesentlich zeitgemäßer zu sein als am Ende des 12., womit übereinstimmt, daß das Scrutinium in den Ordo der dritten Periode von 1209 nicht übernommen worden ist, sondern andere Wege gefunden wurden, „auf denen das Papsttum seinen Anspruch auf die *Examinatio* des König-Kaisers ausgestaltet hat“. ¹⁾

„In Beziehung zu der Benutzung des ‚*Ordo Romanus vulgatus*‘ für das Scrutinium, in dem der geprüfte Bischof *electus* genannt wird“, steht auch, wie Schramm bereits für möglich ansah²⁾, die Eigenart von C II, bis zum Augenblick der Krönung den Kaiser nur als *electus*, *electus imperator*, *rex et futurus imperator Romanorum* zu bezeichnen. Aber Schramm hält diese Ableitung aus dem Scrutinium nicht für eine befriedigende Erklärung, will vielmehr C II auf den Boden der staufischen Theorie von der Erwählung des Kaisers (durch die deutschen Fürsten) treten lassen, welchem Anspruch sich zuerst Gregor VIII. gebeugt habe, als er 1187 Heinrich VI. als dem *illustri regi*, *electo Romanorum imperatori* schrieb.³⁾

Dagegen hat Eichmann, wie uns scheint, mit Recht, eingewandt, daß der Ausdruck *electus imperator* im C II nur ein einziges Mal vorkommt, während das einfache, dem Scrutinium des „*Ordo vulgatus*“ entsprechende *electus* sechzehnmal gezählt werden kann und der Ausdruck *rex et futurus imperator* nur im Papsteid verwendet wird, also gerade an der Stelle, wo vor allem *electus imperator* (*Romanorum*) erwartet werden mußte, wenn Schramms Beweisführung zwingend sein soll. Im Ordo von

¹⁾ Schramm, Ordines 327.

²⁾ Schramm, Ordines 315.

³⁾ Schramm, Ordines 316.